**Muster-Kooperationsvertrag**

zur freiwilligen Nutzung durch Städte/Gemeinden und

Telekommunikationsunternehmen im Rahmen ihres kooperativen Ausbauprojekts

**Gigabitbüro des Bundes**

Datum: 25. Januar 2024

***Wichtiger Hinweis:***

*Die Nutzung des nachfolgenden Muster-Kooperationsvertrags ist freiwillig. So ist das bereitgestellte Muster als reine Orientierungs- und Formulierungshilfe zu verstehen und soll lediglich eine Anregung dahingehend bieten, wie die typische Interessenlage zwischen den Parteien sachgerecht ausgeglichen werden kann.*

*Der Mustervertrag-Kooperationsvertrag wurde mit angemessener Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit für den Einzelfall. Vor einer unveränderten Übernahme des Mustervertrags muss daher im eigenen Interesse genau geprüft werden, ob und in welchen Teilen gegebenenfalls eine Anpassung an die konkret zu regelnde Situation und die Rechtsentwicklung erforderlich ist. Der Mustervertrag kann und soll die Beratung durch fachkundige Rechtsberater nicht ersetzen. Mithin wird eine individuelle Rechtsberatung vor Verwendung des Mustervertrags empfohlen.*

*Der Ersteller des Mustervertrags übernimmt insofern keine Gewähr für etwaige Haftungsrisiken im Rahmen der Verwendung des Mustervertrags im konkreten Einzelfall.*

(Platzhalter Kooperationspartner) (Platzhalter Kooperationspartner)

**KOOPERATIONSVERTRAG**

zwischen der

**xxx (Stadt/Gemeinde)**

xxx (Straße, Ort)

vertreten durch

die/den (Ober-) Bürgermeister/in xxx

**nachfolgend benannt als: „Kooperationspartner“**

und

**xxx (Telekommunikationsunternehmen)**

xxx (Straße, Ort)

vertreten durch die Geschäftsführung

**nachfolgend benannt als: „xxx“**

Der Kooperationspartner und xxx werden nachfolgend einzeln als **„Vertragspartei“** und gemeinsam als **„Vertragsparteien“** benannt.

**Inhaltsverzeichnis**

[Präambel 1](#_Toc150260158)

[§ 1 Ausbaugebiet und Eigentum 1](#_Toc150260159)

[§ 2 Voraussetzungen, Vermarktung 2](#_Toc150260160)

[§ 3 Unterstützung des Kooperationspartners 3](#_Toc150260161)

[§ 4 Inhalt des Wegenutzungsrechts und Verlegemethoden 4](#_Toc150260162)

[§ 5 Informationsfluss, Trassenführung und Koordination 5](#_Toc150260164)

[§ 6 Durchführung des Ausbaus, Zusatzkosten 5](#_Toc150260165)

[§ 7 Geringfügige Baumaßnahmen (optional) 6](#_Toc150260166)

[§ 8 Änderung von TK-Linien 7](#_Toc150260167)

[§ 9 Dokumentation 8](#_Toc150260168)

[§ 10 Haftung 8](#_Toc150260169)

[§ 11 Fertigstellungsmitteilung, Schlussbegehung 8](#_Toc150260170)

[§ 12 Verjährung 8](#_Toc150260171)

[§ 13 Informations- und Rücksichtnahmepflichten 9](#_Toc150260172)

[§ 14 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten 9](#_Toc150260173)

[§ 15 Beendigung des Vertragsverhältnisses 10](#_Toc150260174)

[§ 16 Vertraulichkeit und Offenlegung (optional) 10](#_Toc150260175)

[§ 17 Schlussbestimmungen 11](#_Toc150260176)

# **Präambel**

xxx beabsichtigt, im Kommunalgebiet des Kooperationspartners innerhalb des jeweils nach den folgenden Regelungen bestimmten Gebiets („**Ausbaugebiet**“) eigenwirtschaftlich – d.h. ohne Inanspruchnahme staatlicher Fördermittel – eine gigabitfähige Infrastruktur in der Ausbauvariante [X] auszubauen und zu betreiben oder einem dritten Telekommunikationsunternehmen („**Partner**“) zur Nutzung zu überlassen.

Der Kooperationspartner verfolgt das Ziel, einen flächendeckenden Ausbau der Breitbandinfrastruktur im Kommunalgebiet zu unterstützen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Kooperationspartner unbeschadet seiner wettbewerbsrechtlich und beihilferechtlich neutralen und diskriminierungsfreien Position die Zielsetzung von xxx und unterstützt dieses – im Rahmen seiner rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten – bei der Durchführung der Maßnahme. Weitere, an einem Ausbau des Gemeindegebiets interessierte Telekommunikationsunternehmen, werden durch den Abschluss dieses Vertrags nicht an einem Ausbau gehindert.

Der Kooperationsvertrag hat den Zweck, das auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes („**TKG**“) verliehene Nutzungsrecht an öffentlichen Verkehrswegen auszugestalten und dabei den Kooperationsgedanken zu unterstreichen. Ziel dieses Vertrags ist mithin auch die Hebung eigenwirtschaftlichen Ausbaupotentials und die Reduzierung der Erforderlichkeit des Einsatzes staatlicher Mittel für den Ausbau.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

# **§ 1 Ausbaugebiet und Eigentum**

(1) xxx hat spätestens vor der Umsetzung des Ausbauvorhabens das Wegerecht für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn („**Bundesnetzagentur**“) gemäß § 125 Abs. 2 TKG übertragen bekommen; die Wegerechtsurkunde kann auf Anforderung vorgelegt werden. Aus diesem Wegerecht resultiert gemäß § 125 Abs. 1 TKG für xxx ein Nutzungsrecht an öffentlichen Verkehrswegen für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien („**TK-Linien**“). Für konkrete Einzelmaßnahmen wird xxx Zustimmungserklärungen nach § 127Abs. 1 TKG beantragen, sofern diese für die Durchführung erforderlich sind.

(2) Der Vertrag wird für die Dauer von [X] Jahren ab Vertragsunterzeichnung geschlossen. Das Recht, die verlegten Leitungen und hergestellten Anlagen in oder auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen des Kooperationspartners zu haben und diese zu betreiben und zu unterhalten oder von einem Partner nutzen und unterhalten zu lassen, ist von der Geltungsdauer dieses Vertrags unabhängig (vgl. § 15 Abs. 3 dieses Vertrags).

(3) Dieser Vertrag gilt für das gesamte Gemeindegebiet, soweit der Kooperationspartner Wegebaulastträger im Sinne von § 127 Abs. 1 TKG ist. Das jeweilige Ausbaugebiet ist durch den als **Anlage [X] Ausbaugebiet** zu diesem Vertrag genommenen Plan definiert und schließt in der Regel alle Adressen des Gemeindegebiets mit ein. Die Entscheidung zum Umfang des Ausbaus liegt allein bei xxx. In **Anlage [X] Ausbaugebiet** wird ein zeitlicher Ausbauplan festgelegt, welchem sich xxx verpflichtet.

(4) Soweit der Kooperationspartner Eigentümer der betroffenen Grundstücke ist, sind die Vertragsparteien darüber einig, dass verlegte Leitungen und errichtete Anlagen im Sinne von § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Boden verbunden sind und xxx oder ein mit ihm gemäß § 15 Aktiengesetz („**AktG**“) verbundenes Unternehmen Alleineigentümer des Netzes mit sehr hoher Kapazität ist.

# **§ 2 Voraussetzungen, Vermarktung**

(1) Grundsätzliche Voraussetzung für den Ausbau des Netzes mit sehr hoher Kapazität ist die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus für xxx.

Optional: Im Rahmen einer Vermarktungsphase von regelmäßig [X] Wochen („**Nachfragebündelung**“) muss eine ausreichende Anzahl an Verträgen zwischen Diensteanbietern und Privat- und/oder Geschäftskunden im jeweiligen Ausbaugebiet geschlossen worden sein.

Optional: xxx beurteilt die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus und entscheidet, ob und in welchem Umfang es den eigenwirtschaftlichen Ausbau im Ausbaugebiet tatsächlich vornimmt.

(2) Für xxx ist der Erwerb oder die Anpachtung von geeigneten Flächen für den Standort etwaiger für den Ausbau erforderlicher technischer Anlagen (bspw. „Point of Presence“) unerlässlich für den geplanten Ausbau. Die Grundstücksflächen für diese technischen Anlagen können gekauft werden oder alternativ ist der Abschluss eines Pachtvertrags nebst Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit denkbar. Der Kooperationspartner unterstützt xxx im Rahmen seiner Möglichkeiten und unter Beachtung der wettbewerbsrechtlichen Neutralität bei der Suche nach betriebsnotwendigen Flächen, auch soweit diese nicht vom Wegenutzungsrecht nach § 125 Abs. 1 und 2 TKG umfasst sind.

*Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass bei Fragen zu einem etwaigen Doppelausbau in dem Gebiet des Kooperationspartners, die Bundesnetzagentur in ihrer Rolle als Monitoringstelle für den Doppelausbau von Glasfasernetzen als Konsultationspartner herangezogen werden kann.*

# **§ 3 Unterstützung des Kooperationspartners**

(1) Der Kooperationspartner und xxx werden während und nach dem Ausbau des Netzes mit sehr hoher Kapazität konstruktiv und eng zusammenarbeiten. Die Vertragsparteien werden einander rechtzeitig die zuständigen Ansprechpartner/innen und ihre Kontaktdaten mitteilen. xxx verpflichtet sich, dem Kooperationspartner frühestmöglich mitzuteilen, welche Unternehmen es mit welchem Auftragsumfang mit Arbeiten auf Straßen, Wegen oder Plätzen des Kooperationspartners beauftragt, und teilt ihm die Namen und Kontaktdaten der dort zuständigen Ansprechpartner/innen mit. xxx leitet die ihm von dem Kooperationspartner mitgeteilten Kontaktdaten an die von ihm beauftragten Unternehmen weiter. Ebenso unterrichtet xxx den Kooperationspartner über mögliche Partner sowie deren Ansprechpartner/innen.

(2) Soweit der Kooperationspartner darüber verfügt und zur Herausgabe berechtigt ist, wird er xxx amtliche Daten zur Topographie, zu Bodeneigenschaften, zu Kontaminationen, zu bereits vorhandenen Leitungswegen sowie zu etwaigen geplanten Ausbauvorhaben Dritter auf Anfrage überlassen, ohne Gewähr für Richtigkeit und Aktualität zu übernehmen.

 (3) Für den Zeitraum einer etwaigen Nachfragebündelung, des Netzausbaus und späterer Nachanschlüsse bzw. Erweiterungen wird der Kooperationspartner Anträge von xxx, eines beauftragten Dritten und/oder des jeweiligen Partners zur Anbringung von Straßenreklame, Bauschildern und anderen Marketingaktivitäten unter Beachtung seiner wettbewerbsrechtlichen Neutralität prüfen und bei gegebener Zuständigkeit auch zügig bearbeiten.

(4) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass für eine optimale Zusammenarbeit Kommunikations- und Abstimmungsprozesse möglichst frühzeitig angestoßen werden, insbesondere, dass der Kooperationspartner in die Planungen zu einer etwaigen Nachfragebündelung und zum Ausbau zeitgerecht einbezogen wird.

(5) Die Unterstützungsleistungen des Kooperationspartners stehen unter dem Vorbehalt, dass gegenseitiges Einvernehmen hinsichtlich des konkreten Ausbauvorhabens besteht, und sind lediglich im Rahmen des rechtlich Zulässigen gestaltbar; hierbei gelten insbesondere die Anforderungen des Wettbewerbs-, Beihilfen- und Haushaltsrechts.

(6) Für den Verwaltungsaufwand wird der Kooperationspartner Gebühren nach geltendem Gebührenrecht (Landes- und/oder Ortsrecht) erheben und diese vorrangig nach Verwaltungsaufwand bemessen. Nach Möglichkeit sollen Gebühren in einem Sammelbescheid nach § 223 Abs. 4 TKG zusammengefasst werden. Daneben steht ihm der Ersatz konkret aufgewendeter Kosten zu.

(7) Optional: Bereits vorhandene und für das Vorhaben geeignete Infrastrukturen des Kooperationspartners sollen, soweit rechtlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich sinnvoll, einbezogen werden. Die Vertragsparteien schließen hierzu einen gesonderten Vertrag über die Mitnutzung passiver Infrastrukturen.

*Hinweis: Zur Erhöhung der Rechtsplanbarkeit kann der Kooperationsvertrag um eine Anlage ergänzt werden, in welcher eine detaillierte Auflistung der konkret möglichen Unterstützungsleistungen und deren (rechtlichen) Rahmenbedingungen festgehalten wird.*

**§ 4 Inhalt des Wegenutzungsrechts und Verlegemethoden**

(1) Der Gegenstand des Nutzungsrechts ergibt sich aus § 125 Abs. 1 TKG und umfasst insbesondere

a. den Ausbau, den Betrieb, die Unterhaltung, Instandsetzung, Wartung und Entstörung von öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien,

b. die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung erforderlicher technischer Anlagen und

c. den Ersatz von bestehenden Anlagen durch Neuanlagen, z.B. bei technischen Neuerungen oder Verschleiß.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass moderne Verlegetechniken zu einem schnellen und effizienten Ausbau beitragen können. xxx wird TK-Linien so errichten und unterhalten bzw. deren Unterhaltung so veranlassen, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen (vgl. § 126 TKG). xxx wird dem Kooperationspartner mitteilen, ob Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in geringerer als nach den anerkannten Regeln der Technik vorgesehenen Verlegetiefe verlegt werden (vgl. § 127 Abs. 7 TKG). Hiervon nicht betroffen sind u.a. Verlegetechniken, die nach DIN 18220 normiert sind, wie zum Beispiel Trenching-, Fräs- und Pflugverfahren.

(3) xxx ist bestrebt, dass die Verlegung in reduzierter Tiefe in Einklang mit § 127 Abs. 7 TKG weder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus noch zu einer etwaigen Erhöhung des Erhaltungsaufwands führt. Sollte es dennoch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus oder zu einer etwaigen Erhöhung des Erhaltungsaufwands kommen, wird xxx die durch eine wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten beziehungsweise den etwaig höheren Erhaltungsaufwand übernehmen. Geht der Kooperationspartner von einem solchen Fall aus, wird der bei dem Kooperationspartner zu erwartende Mehraufwand – soweit zu diesem Zeitpunkt möglich – schriftlich beziffert und für den Fall des Eintritts im Einzelnen die finanzielle Beteiligung des xxx geregelt.

# **§ 5 Informationsfluss, Trassenführung und Koordination**

(1) xxx bestimmt den Trassenverlauf unter Berücksichtigung der Interessen des Kooperationspartners und durch den Ausbau betroffener Dritter. Der Trassenverlauf ist so zu wählen, dass vorhandene Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigt werden und ungehindert zugänglich bleiben. Vorhandene mitnutzbare Infrastrukturen sind im Rahmen der Trassenplanung grundsätzlich zu berücksichtigen. Hierzu holt xxx rechtzeitig die erforderlichen Leitungsauskünfte der Leitungsbetreiber ein.

(2) Sollte es für eine effiziente Trassenplanung förderlich sein, legt der Kooperationspartner xxx auf Anfrage offen, welche Grundstücke innerhalb der Gebietskörperschaft in seinem Eigentum stehen. Müssen im Rahmen der Netzerrichtung Grundstücke des Kooperationspartners im Sinne des § 134 TKG gequert werden, stimmen sich die Vertragsparteien hinsichtlich der Netzplanung und Tiefbauarbeiten ab, damit unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücke vermieden werden können.

(3) Soweit weitere Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen erforderlich sind und der Kooperationspartner für die Erteilung zuständig ist, wird xxx die erforderlichen Anträge ordnungsgemäß sowie rechtzeitig stellen. Der Kooperationspartner sagt zu, über diese Anträge nach Maßgabe des geltenden Rechts zügig – möglichst innerhalb von [X] Wochen – zu entscheiden.

(4) Der Kooperationspartner wird Dritten eine Einsichtnahme in die Planung von Maßnahmen von xxx nur nach vorheriger Genehmigung von xxx und nur dann gewähren, wenn ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme besteht. Gesetzliche Auskunfts- und Einsichtnahmerechte bleiben davon unberührt.

# **§ 6 Durchführung des Ausbaus, Zusatzkosten**

1. Im Rahmen des Ausbaus des Netzes mit sehr hoher Kapazität werden die TK-Linien platzsparend und längs zum Verlauf von Verkehrswegen und/oder Versorgungsleitungen verlegt, soweit dies technisch möglich ist.

(2) Vor Beginn der Bauarbeiten und nach deren Beendigung werden die Vertragsparteien oder von ihnen bevollmächtigte Vertreter

a. die Oberflächenqualität der in Anspruch genommenen Straßen, Wege und Plätze feststellen und dokumentieren,

b. die Tragfähigkeit der Tragschicht in Absprache mit dem Kooperationspartner auf Kosten von xxx daraufhin prüfen, ob sie besonderen Vorbelastungen unterliegt oder aus anderen Gründen besonders kritisch ist.

(3) Über die getroffenen Feststellungen wird eine beiderseitig zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt. xxx setzt, soweit im Zustimmungsbescheid nicht anders geregelt, den Verkehrsweg nach den anerkannten Regeln der Technik unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten wieder instand. Sofern der Kooperationspartner eine hierüber hinausgehende Erneuerung oder Verbesserungen wünscht, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung der Vertragsparteien.

(4) Wird vor Öffnung der Oberfläche festgestellt, dass die Tragfähigkeit der Tragschicht besonderen Vorbelastungen unterliegt oder aus anderen Gründen besonders kritisch ist, werden Abstimmungsgespräche über die Verlegetiefe und sonstige erforderliche Maßnahmen geführt.

(5) Soweit sich die Vertragsparteien in der Beurteilung der Oberflächenqualität oder der Tragfähigkeit der Tragschicht vor Beginn der Bauarbeiten oder nach deren Beendigung nicht einig sind, kann jede von ihnen die Beurteilung durch einen amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür trägt diejenige Vertragspartei, zu Lasten derer die Feststellungen des Sachverständigen gehen; soweit dies nicht eindeutig möglich ist, tragen beide Vertragsparteien die Kosten je zur Hälfte.

(6) Nach Öffnung von Oberflächen werden diese in der vorhandenen Oberflächenqualität (einschließlich Straßenoberbau) wiederhergestellt. Bei Asphaltflächen erstreckt sich die Pflicht zur Neuasphaltierung nur auf die Breite der jeweiligen Trasse.

(7) Der Ausbau des Netzes mit sehr hoher Kapazität ist so durchzuführen, dass unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.

# **§ 7 Geringfügige Baumaßnahmen (optional)**

(1) Insbesondere bei geringfügigen Baumaßnahmen sagt der Kooperationspartner eine zügige Bearbeitung notwendiger Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen zu. Nach Möglichkeit erteilt der Kooperationspartner Sammel- statt Einzelgenehmigungen.

(2) Geringfügige Baumaßnahmen sind insbesondere:

a. Gräben zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen;

b. Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen mit den dazugehörigen Baugruben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen.

(3) Geringfügige Baumaßnahmen sind dem Kooperationspartner vor Beginn der Maßnahme in Form einer Aufgrabungsmitteilung mit Angabe der Ausführungszeit, sowie Art und Weise der Verlegung rechtzeitig (möglichst [X] Wochen vorher) anzuzeigen. Widerspricht der Kooperationspartner innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Anzeige der geringfügigen Baumaßnahme gilt § 127 Abs. 4 Satz 2 TKG und das Verfahren zur Erteilung einer Einzelzustimmung ist einzuleiten. xxx ist berechtigt, ohne vorherige Anzeige mit der Maßnahme zu beginnen, wenn dies zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen erforderlich ist. Der Kooperationspartner ist unverzüglich darüber zu unterrichten.

(4) Das Straßenverkehrsrecht und insbesondere die Notwendigkeit der Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung bleiben davon unberührt.

# **§ 8 Änderung von TK-Linien**

(1) Soweit sich aus Maßnahmen das Erfordernis einer späteren Änderung von TK-Linien, insbesondere im Sinne von §§ 130, 133 TKG, ergibt, werden die Vertragsparteien zunächst ein Abstimmungsgespräch mit dem Ziel einer Kostenminimierung führen. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen zur Kostentragung, bleiben unberührt.

(2) Optional: Zur Vermeidung eines Unterhaltungsmehraufwands des Kooperationspartners für Arbeiten an besonderen Anlagen, die unter TK-Linien von xxx liegen, verlegt xxx auf eigene Kosten diese TK-Linien zumindest vorübergehend bis zur Beendigung der Arbeiten. Sollte xxx entscheiden, eine Verlegung nicht vorzunehmen und kommt es deshalb zu einer Beschädigung der TK-Linie, haftet der Kooperationspartner für Schäden nur bei grober Fahrlässigkeit.

# **§ 9 Dokumentation**

Das Netz mit sehr hoher Kapazität wird auf der Grundlage der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters von xxx dokumentiert. Der Wegebaulastträger kann im Rahmen der wegerechtlichen Zustimmung (§ 127 TKG) Vorgaben für Art und Detailgrad der zu erhebenden Dokumentation treffen. Es gelten im Übrigen die einschlägigen Fachregeln (bspw. DIN 18220 oder ATB-BeStra). Die Aufmessung und Dokumentation in einem geographischen Informationssystem erfolgen durch xxx. Für spätere Abfragen des Netzes mit sehr hoher Kapazität stellt xxx diese Informationen dem Kooperationspartner und jedem Anfrager über das Portal ALIZ und/oder auf Wunsch auch mittels DVD/CD in einem für die fachtechnische Übermittlung gängigen Dateiformat zur Verfügung; Aktualisierungen werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

# **§ 10 Haftung**

(1) xxx haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Optional: Wird der Kooperationspartner von Dritten für einen Sachverhalt in Anspruch genommen, für den im Innenverhältnis allein xxx haftet, so stellt xxx den Kooperationspartner frei.

# **§ 11 Fertigstellungsmitteilung, Schlussbegehung**

(1) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird xxx die Fertigstellung der Arbeiten eines Bauabschnitts dem Kooperationspartner schriftlich mitteilen.

(2) Innerhalb von [X] Wochen nach Fertigstellungsmittelung wird eine gemeinsame Begehung von dem Kooperationspartner, xxx und dessen bauausführendem Generalunternehmen durchgeführt und die ausgeführte Arbeit in Augenschein genommen, es sei denn, der Kooperationspartner verzichtet ausdrücklich schriftlich auf eine solche Schlussbegehung. Über das Ergebnis der gemeinsamen Begehung wird ein schriftliches und von den Beteiligten unterzeichnetes Protokoll angefertigt. Soweit sich die Parteien in ihrer Beurteilung der ausgeführten Arbeiten nicht einig sind, kann jede von ihnen die Beurteilung durch einen amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür trägt diejenige Partei, zu Lasten derer die Feststellungen des Sachverständigen gehen; soweit dies nicht eindeutig möglich ist, tragen beide Parteien die Kosten je zur Hälfte.

# **§ 12 Verjährung**

Ansprüche im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

# **§ 13 Informations- und Rücksichtnahmepflichten**

(1) Der Kooperationspartner informiert xxx rechtzeitig über die von ihm oder – sofern ihm bekannt – von anderen Wegenutzungsberechtigten geplanten Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrswegen, in die das Netz mit sehr hoher Kapazität verlegt ist. Der Kooperationspartner informiert andere Wegenutzungsberechtigte über das Vorhandensein des Netzes mit sehr hoher Kapazität und verweist diese zur Einholung der erforderlichen Informationen an xxx.

(2) Der Kooperationspartner strebt vor Beginn eigener Baumaßnahmen mit xxx über die Arbeiten und die dabei vorzunehmende Sicherung des Netzes mit sehr hoher Kapazität eine Einigung an. Seine Entscheidungsfreiheit wird durch diese Verpflichtung nicht beschränkt. Bei Baumaßnahmen anderer Nutzungsberechtigter wird der Kooperationspartner im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine entsprechende Abstimmung hinwirken.

(3) Der Kooperationspartner informiert xxx frühzeitig über ihm bekannte Planungen zur Unterhaltung von Straßen und Trassen, sodass xxx seine Ausbauplanung danach ausrichten und ggf. eine Mitverlegung prüfen kann.

(4) Eine Haftung des Kooperationspartners begründen diese Bestimmungen nicht.

# **§ 14 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten**

(1) Im Falle des Übergangs der Straßenbaulast gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Straßengesetze der Länder bzw. des Bundesfernstraßengesetzes. Wird der Verkehrsweg eingezogen gilt § 130 Abs. 2 TKG.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall der Veräußerung des Netzes mit sehr hoher Kapazität von xxx an einen Dritten alle erforderlichen Handlungen, Erklärungen und dergleichen vorzunehmen, so dass der Dritte anstelle von xxx den Vertrag übernehmen und in alle Rechte und Pflichten von xxx aus diesem Vertrag eintreten kann, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(3) Sollte ein Eintritt in die bzw. eine Übernahme der aus dem Vertrag bzw. den ausbauspezifischen Erlaubnissen, Genehmigungen und/oder Zustimmungen erwachsenen Rechte und Pflichten von xxx auf einen Dritten nicht möglich sein, werden die Vertragsparteien alle ihnen zumutbaren Handlungen und insbesondere entsprechende Neubescheidungen des Dritten vornehmen, damit dieser eine unter dem Vertrag entsprechende Rechtstellung wie xxx erwirbt.

(4) Optional: Eine Übertragung der Rechte und Pflichten von xxx aus diesem Vertrag an ein mit ihm im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen ist zulässig und bedarf keiner Zustimmung des Kooperationspartners.

# **§ 15 Beendigung des Vertragsverhältnisses**

(1) Verhält sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig, kann die jeweils andere Vertragspartei den Vertrag nach erfolgter Abmahnung, die eine Kündigungsandrohung enthalten muss, mit einer Frist von [X] Monaten zum Monatsende kündigen. Die Kündigungsmöglichkeit nach § 314 BGB bleibt unberührt.

(2) xxx ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich mit einer Frist von [X] Monaten zum Monatsende zu kündigen, wenn erschwerte Trassenbedingungen zu erheblich höheren Erschließungskosten führen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren.

(3) Der Kooperationspartner ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich mit einer Frist von [X] Monaten zum Monatsende zu kündigen, wenn ein grober Verzug, eine nachträgliche erhebliche Verringerung des Ausbaugebiets oder ein vorläufiges Scheitern des geplanten Ausbauprojekts vorliegt. xxx kommt nicht in groben Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, welchen es nicht zu vertreten hat (vgl. § 286 Abs. 4 BGB).

(4) Das Nutzungsrecht nach § 125 Abs. 1 TKG sowie die nach § 127 Abs. 1 TKG hierfür erteilten Zustimmungen bleiben von einer entsprechenden Vertragsbeendigung unberührt.

# **§ 16 Vertraulichkeit und Offenlegung (optional)**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, diesen Vertrag sowie alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Verhandlung, dem Abschluss sowie bei der Durchführung dieses Vertrags, sowie sämtliche Geschäftsgeheimnisse („**vertrauliche Informationen**“), geheim zu halten und ausschließlich für die Zwecke der Durchführung dieses Vertrags zu nutzen.

(2) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht, soweit die vertraulichen Informationen

a. ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich bekannt sind oder werden,

b. einer Vertragspartei bereits von dritter Seite ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt gegeben wurden, bevor sie ihr von der anderen Vertragspartei offenbart wurden,

c. von einer Vertragspartei aufgrund von Offenlegungspflichten, z.B. regulatorische, behördliche, parlamentarische oder gerichtliche Verfahren vorgelegt werden müssen,

d. aufgrund gesetzlicher Regularien die Offenlegung vorgeschrieben ist.

Soweit ein solcher Ausnahmefall vorliegt, sind die Vertragsparteien verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei soweit rechtlich zulässig über die Offenlegung zu informieren und die Offenlegung auf das nach dem Gesetz oder der behördlichen Anordnung erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

# **§ 17 Schlussbestimmungen**

(1) Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zustimmungen, sofern nicht hier ausdrücklich geregelt.

(2) Die **Anlage [X] Ausbaugebiet** ist Bestandteil dieses Vertrags.

(3) Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge einer Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Vereinbarungen des Vertrags weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Vereinbarung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Vereinbarung als getroffen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

(4) Das örtlich zuständige Gericht ist dasjenige, in dessen Zuständigkeitsbereich der Kooperationspartner liegt.

(5) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Anpassung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

(6) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrags.

Ort, Datum Ort, Datum

**Für den Kooperationspartner Für xxx**

[Unterschrift] [Unterschrift]